

**Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2012 — Eurofer/
Kommission**

(Rechtssache T-381/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — Kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten ab 2013 — Beschluss der Kommission zur Festlegung von Produkt-Benchmarks für die Berechnung der Zuteilung von Emissionszertifikaten — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Keine individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungsscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)

(2012/C 217/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Europäischer Wirtschaftsverband der Eisen- und Stahlindustrie (Eurofer) ASBL (Luxemburg, Luxemburg) (Rechtsanwälte S. Altenschmidt und C. Dittrich)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms, K. Herrmann und K. Mifsud-Bonnici.)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 130, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfesantrag von Euroalliances ist erledigt.
3. Der Europäische Wirtschaftsverband der Eisen- und Stahlindustrie (Eurofer) ASBL trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ Abl. C 269 vom 10.9.2011.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2012 — Al Assad/Rat

(Rechtssache T-202/12)

(2012/C 217/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Bouchra Al Assad (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss 2012/172/GASP vom 23. März 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien für nichtig zu erklären, soweit er Bouchra (genannt: Bushra) Al Assad betrifft;
- dem Rat der Europäischen Union nach den Art. 87 und 91 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-383/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ Abl. 2011, C 282, S. 30.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2012 — Alchaar/Rat

(Rechtssache T-203/12)

(2012/C 217/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mohamad Nedal Alchaar (Alep, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Korkmaz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die nachstehenden Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen:
 - Durchführungsverordnung Nr. 1244/2011 vom 1. Dezember 2011;
 - Beschluss 2011/782/GASP in der geltenden, insbesondere durch den Durchführungsbeschluss 2012/37/GASP, den Beschluss 2012/122/GASP, den Durchführungsbeschluss 2012/172/GASP und den Beschluss 2012/206/GASP geänderten und ergänzten Fassung;
 - Verordnung Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 in der geltenden, insbesondere durch die Durchführungsverordnung Nr. 55/2012, die Verordnung Nr. 168/2012 und die Durchführungsverordnung Nr. 266/2012 geänderten und ergänzten Fassung;

- alle zukünftigen Rechtsakte, mit denen der Beschluss 2011/782/GASP und die Verordnung Nr. 36/2012 des Rates geändert oder ergänzt wird;
- den in seiner an den Kläger gerichteten Mitteilung vom 16. März 2012 enthaltenen Beschluss des Rates für nichtig zu erklären, soweit darin an seiner Eintragung in die streitigen Listen festgehalten wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Als erster Klagegrund wird eine Verletzung der Grundrechte und der Verfahrensgarantien geltend gemacht. Insbesondere seien die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und der Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verletzt, da dem Kläger die Aufnahme in die Liste der mit Sanktionen belegten Personen nicht förmlich zugestellt worden sei und die in den angefochtenen Rechtsakten aufgeführten Gründe für seine Aufnahme nicht ausreichend seien, um die Sanktionen zu rechtfertigen.
2. Der zweite Klagegrund betrifft eine Verletzung des Eigentumsrecht und der wirtschaftlichen Freiheit.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2012 — Vila Vita Hotel und Touristik/HABM — Viavita (VIAVITA)

(Rechtssache T-204/12)

(2012/C 217/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Vila Vita Hotel und Touristik GmbH (Frankfurt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Schoenen und V. Töbelmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Viavita SASU (Paris, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. März 2012 in der Sache R 419/2011-1 aufzuheben,
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, und
- für den Fall, dass sich die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer im vorliegenden Verfahren als Streithelferin beteiligt, ihr ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „VIAVITA“ für Dienstleistungen der Klassen 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 45 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 52201504.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Österreichische Wortmarke „VILA VITA PARC“ (Nr. 154631) für Dienstleistungen der Klassen 39 und 42; deutsche Bildmarke „VILA VITA TOURISTIK GMBH“ (Nr. 2097301) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 35, 37, 39 und 41.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben und der Widerspruch zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 14. Mai 2012 — Shark/HABM — Monster Energy (UNLEASH THE BEAST!)

(Rechtssache T-217/12)

(2012/C 217/54)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Shark AG (Innsbruck, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: D. Campbell, Barrister, und P. Strickland, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Monster Energy Company (Corona, Vereinigte Staaten)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. März 2012 in der Sache R 360/2011-1 aufzuheben, und
- dem Amt und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen.